

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/635 –**

Bundesdeutsche Rüstungsexporte für Indien, Pakistan und Algerien

1. Wie viele Menschen sterben nach Schätzungen in Indien, in Pakistan und in Algerien jährlich an Unterernährung?

Indien und Pakistan sind nach eigener Darstellung Selbstversorger in Nahrungsmitteln und kennen daher offiziell weder eine Unterernährung noch weisen Statistiken Todesfälle wegen Unterernährung auf.

Tatsache ist jedoch, daß in beiden Ländern große Teile der Bevölkerung in Armut bzw. unter der Armutsgrenze leben und sich deshalb nur unzureichend ernähren können.

Auch in Algerien leben große Teile der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Unterernährung tritt dort jedoch in der Regel nicht auf.

Auf dem von den Vereinten Nationen erarbeiteten Index „Menschliche Entwicklung“, in dem die drei Größen Lebenserwartung, Erziehung und Einkommen gleichgewichtig berücksichtigt werden, steht unter 160 Staaten Algerien an 102., Pakistan an 120. und Indien an 123. Stelle. Zum Vergleich: Spitzenreiter auf Platz 1 ist Japan, das beste Entwicklungsland – Barbados – liegt auf Rang 22, die Liste endet mit Sierra Leone.

2. Wie vertragen sich bundesdeutsche Rüstungsexporte an Indien, Pakistan und Algerien mit den erklärten entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Dieter von Würzen, vom 12. August 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Deutsche Entwicklungspolitik ist eingeordnet unter dem Ziel der deutschen Politik, den Frieden zu erhalten. Sie fördert die Kräfte des Ausgleichs und widersetzt sich gewaltsamen Lösungen.

Der Zusammenhang zwischen Rüstung und Entwicklung ist Gegenstand des Dialoges zwischen der Bundesregierung und u. a. den Regierungen der genannten Länder. Dabei wächst in den Entwicklungsländern die Einsicht, daß durch Rüstungseinsparungen Mittel für den Entwicklungsprozeß freigemacht werden müssen. Soweit einige Entwicklungsländer hohe Rüstungsausgaben haben, stehen diese nicht im Zusammenhang mit deutschen Rüstungsexporten.

3. Wie viele Entwicklungsländer erhielten 1989 und 1990 Waren nach Teil I, Abschnitte A, B, C, D und E der Ausfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigt?

Die Bundesregierung hat am 11. Juni 1991 den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages die statistischen Angaben zu allen erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Jahre 1989 und 1990 zugeleitet, aus denen die angeforderten Auskünfte ersichtlich sind.

4. In welchem DM-Umfang genehmigte die Bundesregierung seit 1982 Waren nach Teil I, Abschnitte A, B, C, D und E der Ausfuhrliste zum AWG an Indien, Pakistan und Algerien?

Für den Zeitraum von 1982 bis Anfang Juli 1991 wurden folgende Ausfuhren genehmigt:

Abschnitt der Ausfuhrliste	Land	Ausfuhrgenehmigungen Wert in DM
A	Indien	2 115 056 304
	Pakistan	397 222 662
	Algerien	497 036 991
B	Indien	192 406 882
	Pakistan	515 190
	Algerien	52 365
C	Indien	1 829 243 057
	Pakistan	369 399 688
	Algerien	2 340 022
D	Indien	8 830 453
	Pakistan	2 416 809
	Algerien	2 340 022
E	Indien	–
	Pakistan	–
	Algerien	–

5. In welchem Jahr erhielt Indien Ausfuhrgenehmigungen für Spezialmaschinen und Konstruktionsunterlagen zur Herstellung von MILAN-Panzerabwehrraketen?

Die Ausfuhrgenehmigung wurde im Jahr 1983 erteilt.

6. Unterliegt die Weitergabe von Lizenzen für die MILAN-Produktion den ABEI-Richtlinien, und erfolgte die Weitergabe der Lizenz an Indien auf Betreiben der Bundesregierung?

Die Weitergabe von Lizenzen für die MILAN-Produktion unterliegt nicht den ABEI-Richtlinien. Sie ist auch nicht von der Bundesregierung betrieben worden.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Indien im Januar 1991 seine in Kaschmir stationierten Truppen gegen das Nachbarland Pakistan in höchste Alarmbereitschaft versetzt hat?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß Indien im Januar 1991 seine in Kaschmir stationierten Truppen gegen das Nachbarland Pakistan in höchste Alarmbereitschaft versetzt hat.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Februar 1991 Exportgenehmigungen für Indien zur Lieferung von Komponenten und Teillieferungen für die Herstellung von MILAN-Raketen verlängert wurden?

Ja.

9. Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, wonach es sich bei den genehmigungspflichtigen Zulieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland an Indien um Kreisel, Bordempfänger und Batteriesteckereinheiten handelt (vgl. „DIE ZEIT“ vom 29. März 1991)?

Ja.

10. Weshalb erteilte die Bundesregierung angesichts der jüngsten Spannungen mit Pakistan Exportgenehmigungen für Zulieferungen zur MILAN-Produktion, obwohl die Bestimmungen des AWG und Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) eine Unterlassung von Genehmigungen fordern, wenn das friedliche Zusammenleben der Völker gestört werden könnte?

Die Erteilung dieser Genehmigung beruht auf der in Ziffer 3 der Rüstungsexportpolitischen Grundsätze der Bundesregierung vom 28. April 1982 festgelegten grundsätzlichen Haltung der Bundesregierung zu Kooperationsprojekten.

Ferner war in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß es sich um die Erfüllung eines Anfang der 80er Jahre von

Frankreich abgeschlossenen und in Abwicklung befindlichen Vertrages handelte.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Indien mittels der erteilten Exportgenehmigungen auch weiterhin jährlich 12 000 MILAN-Raketen produzieren kann?

Nein.

12. Hat die Bundesregierung keine Festlegung gemäß § 30 AWG mit dem bundesdeutschen Lieferanten getroffen, die eine ausschließlich am indischen Eigenbedarf orientierte Produktion zuläßt?

Die von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen beschränkten sich auf eine am indischen Eigenbedarf orientierte Produktion.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sie auch keine sogenannten „indirekten Endverbleibsbestimmungen“ mit dem bundesdeutschen Hersteller gemäß § 30 AWG vereinbarte, der einen Reexport der MILAN-Rakete aus Indien an andere Staaten verhindern soll?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 12.

14. Ist die Bundesregierung bereit, eine mögliche Ausweitung des 1981 zwischen dem deutschen Lieferanten und Indien vereinbarten Vertragsvolumens bzw. einen neuen Vertragsabschluß über Panzerabwehrraketen in Zukunft nicht zu genehmigen?

Im Falle einer – zur Zeit nicht in Rede stehenden – Erweiterung des Vertragsvolumens oder des Abschlusses eines neuen Vertrages würde die Bundesregierung den gesamten Sachverhalt aufgrund der maßgeblichen Umstände und erneut im Lichte ihrer restriktiven Rüstungsexportpolitik umfassend prüfen.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Wirtschaft der Firma Blohm und Voss die Genehmigung für den Export einer Dampfturbine für eine Munitionsfabrik in Pakistan zu erteilen (vgl. „Frankfurter Rundschau“ vom 12. April 1991)?

Die Bundesregierung hat der Firma Blohm und Voss AG eine Genehmigung nach § 5c AWV für die Lieferung einer Dampfturbine zur Stromerzeugung erteilt. Die exportierte Turbine ist nicht als Rüstungsgut einzuordnen, sondern eine zur allgemeinen Infrastruktur einer Industrieanlage zählende Ware, die in den international abgestimmten Listen keiner Genehmigungspflicht unterliegt.

16. Trifft es zu, daß Algerien „gerade in Deutschland bei Mercedes-Benz im Eilverfahren Maschinen und Fahrzeuge gekauft hat, um Demonstrationen zu bekämpfen“ („Le Monde“ vom 25. Januar 1991), und wenn ja: waren diese Lieferungen von der Bundesregierung genehmigt worden, und um welche Maschinen und Fahrzeuge handelte es sich?

Die Bundesregierung verfügt über keine diesbezüglichen Erkenntnisse.